



Steuerseminar

Dr. Huttegger & Partner

Update Steuerrecht

01. April 2019 - 31. Oktober 2019

Gesetze – Erlasse – Rechtsprechung

Durchführung und Leitung:
Prof. Dr. Thomas Huttegger

Catrin Paulsen

Jan Kippri

Am Kiel-Kanal 1-2

24106 Kiel

Fon 0800 – 92 97 60 00 | Fax 04321 – 92 97 61

mail@huttegger.de

www.huttegger.de

Diese Update-Unterlagen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es kann weder vom Verfasser, noch vom Referenten, irgendeine Haftung übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetze	12 - 56
1.1. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	12 - 13
1.1.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes	12 - 13
1.2. Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III)	14 - 16
1.2.1. Änderungen der Abgabenordnung	14 - 15
1.2.2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes	15 - 16
1.2.3. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	16
1.2.4. Änderungen des Steuerberatungsgesetzes	16
1.3. Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)	17 - 21
1.3.1. Änderungen des Bewertungsgesetzes	18 - 20
1.3.2. Änderungen des Grundsteuergesetzes	21
1.4. Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)	22 - 25
1.4.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes	22 - 23
1.4.2. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes	23
1.4.3. Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes	23 - 24
1.4.4. Änderungen des Außensteuergesetzes	24
1.4.5. Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	24
1.4.6. Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes	25
1.5. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2019“)	26 - 44
1.5.1. <i>Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität</i>	27 - 28
1.5.1.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes	27 - 28
1.5.1.2. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes	29

1.5.2.	<i>Steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer und Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber und unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt</i>	29 - 30
1.5.2.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	29 - 30
1.5.3.	<i>Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen und Sicherung des Steueraufkommens</i>	30 - 32
1.5.3.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	30 - 31
1.5.3.2.	Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	32
1.5.4.	<i>Notwendige Anpassungen an EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH</i>	33 - 37
1.5.4.1.	Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	33 - 36
1.5.4.2.	Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	36 - 37
1.5.4.3.	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	37
1.5.5.	<i>Übrige Änderungen</i>	38 - 44
1.5.5.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	38 - 42
1.5.5.2.	Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes	42
1.5.5.3.	Änderungen des Gewerbesteuergesetzes	43
1.5.5.4.	Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	43
1.5.5.5.	Änderungen der Abgabenordnung	44
1.6.	Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995	45
1.6.1.	Änderungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995	45
1.7.	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung	46 - 47
1.7.1.	Forschungszulagengesetz – FzulG	46 - 47
1.7.2.	Änderung des Einkommensteuergesetzes	47
1.8.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht	48 - 50
1.8.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	48 - 50
1.8.2.	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	50
1.8.3.	Änderung des Grundsteuergesetzes	50

1.9.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	51 - 55
1.9.1.	Änderungen der Abgabenordnung	51 - 55
1.10.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	56
2.	Erlasse	57 - 80
2.1.	Einkommensteuer	57 - 66
2.1.1	Zur Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG im Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft für Investitionen im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers (BMF vom 26.08.2019, BStBl. 2019 I S.870)	57 - 58
2.1.2.	Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern, § 8 Abs.2 S.10 EStG (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019, BStBl. I S.216 [Beck-Erl. 20 § 8/16])	58 - 60
2.1.3.	Sonderausgabenabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen für Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen, § 10 Abs.1 Nr.2 Bst.a und § 50 Abs.1 S.3 EStG (BMF vom 26.06.2019, BStBl. 2019 I S.624)	60 - 61
2.1.4.	Nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG (BFH vom 05.04.2019, BStBl. I S.257 [Beck-Erl. 1 § 17/6])	61 - 63
2.1.5.	Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber (BMF vom 18.04.2019, BStBl. I S.461)	63 - 65
2.1.6.	Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen; Organe von Körperschaften (BMF vom 08.08.2019, BStBl. I S.874)	65 - 66
2.2.	Bilanzsteuerrecht	66 - 73
2.2.1.	Abzinsung von Verbindlichkeiten bei Null- und Negativzinsen, § 6 Abs.1 Nr.3 EStG (FinMin Schleswig-Holstein vom 28.05.2019, VI 306 – S 2175 – 019)	66 - 67
2.2.2.	Zweifelsfragen zu § 6 Abs.3 EStG (BMF vom 20.11.2019 – IV C 6 - S 2241/15/10003)	67 - 73
2.3.	Umsatzsteuer	74 - 78
2.3.1.	Umsatzsteuerliche Beurteilung von platzierungsabhängigen Preisgeldern (BMF vom 27.05.2019, BStBl. I S.512)	74 - 75
2.3.2.	Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Lieferung (BMF vom 23.05.2019, BStBl I S.511)	76 - 77
2.3.3.	Identität des erworbenen und veräußerten Gegenstands bei der Differenzbesteuerung, § 25a UStG (BMF vom 17.07.2019, BStBl. I S.835)	77 - 78

2.4.	Abgabenordnung	78 - 80
2.4.1.	Vorläufige Festsetzung von Zinsen nach § 233 in Verbindung mit § 238 Abs.1 S.1 AO (BMF vom 02.05.2019, BStBl. I S.448)	78 - 79
2.4.2.	Anwendungserlass zu § 146a AO (BMF vom 17.06.2019, BStBl. I S.518)	79 - 80
3.	Rechtsprechung	81 - 273
3.1.	Einkommensteuer	81 - 140
3.1.1.	Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit, § 3 Nr.26, § 3c Abs.1 EStG (BFH vom 20.11.2018, VIII R 17/16, BStBl. 2019 II S.422)	81 - 82
3.1.2.	Teilabzugsverbot für Finanzierungskosten der Beteiligung an einer späteren Organgesellschaft bei vororganschaftlicher Gewinnausschüttung (BFH vom 25.07.2019, I R 61/16)	82 - 84
3.1.3.	Zur Abzugsfähigkeit von Badrenovierungskosten als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, § 4 Abs.5 S.1 Nr.6b EStG (BFH vom 14.05.2019, VIII R 16/15, BStBl. II S.510)	84 - 85
3.1.4.	Vorbehaltsnießbrauch bei unentgeltlicher Übertragung eines verpachteten land- und fortwirtschaftlichen Betriebs, § 6 Abs.3 S.1 EStG (BFH vom 08.05.2019, VI R 26/17)	86 - 87
3.1.5.	Anforderungen an einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug in Form eines Frühstücks, § 8 Abs.2 S.1 EStG (BFH vom 03.07.2019, VI R 36/17)	87 - 89
3.1.6.	Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten, § 9 Abs.1 S.1 EStG (BFH vom 16.01.2019, VI R 24/16, BStBl. II S.376)	89 - 90
3.1.7.	Erste Tätigkeitsstätte bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, § 9 Abs.1 S.3 Nr.4 EStG (BFH vom 10.04.2019, VI R 6/17, BStBl. II S.539)	91 - 92
3.1.8.	Erste Tätigkeitsstätte eines Polizeibeamten im Einsatz- und Streifendienst nach neuem Reisekostenrecht, § 9 Abs.1 S.3 Nr.4 EStG (BFH vom 04.04.2019, VI R 27/17, BStBl. II S.536)	92 - 93
3.1.9.	Erste Tätigkeitsstätte einer Flugzeugführerin nach neuem Reisekostenrecht, § 9 Abs.1 S.3 Nr.4 EStG (BFH vom 11.04.2019, VI R 40/16, BStBl. II S.546)	93 - 96
3.1.10.	Zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, § 9 Abs.1 S.3 Nr.5 EStG (BFH vom 04.04.2019, VI R 18/17, BStBl. II S.449)	96 - 97
3.1.11.	Fahrtkosten eines Gesamthafenarbeiters nach neuem Reisekostenrecht, § 9 Abs.4 EStG (BFH vom 11.04.2019, VI R 36/16, BStBl. II S.543)	98 - 100
3.1.12.	Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs, § 10 Abs.4b S.3 EStG (BFH vom 12.03.2019, IX R 34/17)	100 - 102

3.1.13.	Generationen- und betriebsübergreifende Totalgewinnprognose bei Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebs (Pferdepension) unter Nießbrauchsvorbehalt, § 13 EStG (BFH vom 23.10.2018, VI R 5/17)	102 - 103
3.1.14.	Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit einem ebenfalls gepachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einer Personengesellschaft, § 13 Abs.1 Nr.3 EStG (BFH vom 22.05.2019, VI R 11/17, BStBl. 2019 II S.607)	104 - 105
3.1.15.	Keine Geringfügigkeitsgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften, § 15 Abs.3 Nr.1 Alt.2 EStG; zur Gewerbesteuerpflicht umqualifizierter gewerblicher Einkünfte, § 2 Abs.1 GewStG (BFH vom 06.06.2019, IV R 30/16)	106 - 107
3.1.16.	Veräußerungskosten als dem Veräußerungsvorgang zuzuordnende Betriebsausgaben – Kein Abzug von gesellschaftsvertraglich veranlasster Übernahme von Gewerbesteuer, § 16 Abs.2 EStG (BFH vom 07.03.2019, IV R 18/17)	107 - 109
3.1.17.	Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche kein Arbeitslohn, § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 EStG (BFH vom 09.05.2019, VI R 28/17)	110 - 111
3.1.18.	Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten, § 20 Abs.2 EStG (BFH vom 20.11.2018, VIII R 37/15, BStBl. 2019 II S.507)	111 - 113
3.1.19.	Steuerliche Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft nach Einführung der Abgeltungsteuer, § 20 Abs.2 S.1 Nr.7, S.2 EStG (BFH vom 06.08.2019, VIII R 18/16)	113 - 115
3.1.20.	Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, §§ 21, 9 Abs.1 S.3 Nr.1 S.1 EStG (BFH vom 12.03.2019, IX R 36/17)	116 - 117
3.1.21.	Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs.1 S.1 Nr.1 EStG (BFH vom 23.07.2019, IX R 28/18)	117 - 119
3.1.22.	Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i.S. des § 23 Abs.1 S.1 Nr.1 S.3 EStG; Privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf zur Vermeidung der geplanten Anordnung eines Rückbaugeschäfts, § 23 Abs.1 S.1 Nr.1 S.3 EStG (BFH vom 21.05.2019, IX R 6/18)	119 - 121
3.1.23.	Abgrenzung zwischen der mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und der berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung), § 32 Abs.4 EStG (BFH vom 11.12.2018, III R 26/18)	121 - 123
3.1.24.	Abgrenzung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung bei Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin, § 32 Abs.4 EStG (BFH vom 20.02.2019, III R 42/18)	123 - 124
3.1.25.	Zum Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei nachträglich festgestellter vGA, § 32d Abs.2 Nr.3 EStG (BFH vom 14.05.2019, VIII R 20/16)	125 - 126
3.1.26.	Zur Tarifbegünstigung eines Aufgabegewinns bei einer echten Realteilung, § 34 Abs.2 Nr.1 EStG (BFH vom 15.01.2019, VIII R 24/15)	127 - 128

3.1.27.	Lohnsteuerpauschalierung bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers (BFH vom 01.08.2019, VI R 32/18)	129 - 131
3.1.28.	Überentnahmen nur bei negativem Eigenkapital, § 4 Abs.4a EStG (FG Rheinland-Pfalz vom 09.08.2018, 5 K 1375/16)	131 - 132
3.1.29.	Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages nach unentgeltlicher Anteilsübertragung – Anteilige Hinzurechnung der Gewinnerhöhung bei ausgeschiedenem GbR-Gesellschafter – Rückwirkung einer abweichenden Gewinnverteilungsvereinbarung (Finanzgericht Düsseldorf vom 08.05.2019, 15 K 1457/18 F)	132 - 133
3.1.30.	Feststellung des verrechenbaren Verlustes bei Hinzurechnung eines Investitionsabzugsbetrags, § 15a Abs.4 EStG (Finanzgericht Münster vom 14.08.2019, 13 K 2320 15 F)	134
3.1.31.	Realsplitting – Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben als das rückwirkende Ereignis beim Empfänger, § 22 Nr.1a EStG (FG Sachsen-Anhalt vom 07.03.2019, 1 K 508/16)	135 - 136
3.1.32.	Kein Verbrauch der Ermäßigung nach § 34 Abs.3 S.1 EStG bei fehlendem Veräußerungsgewinn (FG Schleswig-Holstein vom 28.11.2018, 2 K 205/17)	137 - 138
3.1.33.	Aufdeckung stiller Reserven bei Aufgabe eines Mitunternehmeranteils (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht vom 26.03.2019, 4 K 83/16)	138 - 140
3.2.	Bilanzsteuerrecht	140 - 149
3.2.1.	Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen, § 4 Abs.1 S.1 EStG (BFH vom 10.04.2019, X R 28/16, BStBl. II S.474)	140 - 143
3.2.2.	Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Mandantendaten (und Handakten) im DATEV-Rechenzentrum bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (BFH vom 13.02.2019, XI R 42/17)	143 - 144
3.2.3.	Keine Abzinsung nach § 6 Abs.1 Nr.3 EStG bei Zinslaufbeginn nach Bilanzstichtag (BFH vom 18.09.2018, XI R 30/16, BStBl. 2019 II S.67)	145 - 146
3.2.4.	Abzinsung von unverzinslichen Langfristdarlehen, § 6 Abs.1 Nr.3 EStG (BFH vom 22.05.2019, X R 19/17)	146 - 148
3.2.5.	Im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestehen ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Zinssatzes von 5,5 % für die Abzinsung von Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs.1 Nr.3 EStG (Finanzgericht Hamburg vom 31.01.2019, 2 V 112/18)	148 - 149
3.3.	Körperschaftsteuer	150 - 164
3.3.1.	Zur Steuerpflicht von Stiftungen, § 5 Abs. Nr.9 KStG (BFH vom 06.06.2019, V R 50/17)	150 - 151
3.3.2.	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Rückstellung für drohende Haftungsanspruchnahme nach § 73 AO, § 8 Abs.3 S.2 KStG (BFH vom 24.10.2018, I R 78/16, BStBl. II 2019 S.570)	151 - 153

3.3.3.	Steuerfreistellung nach § 8b Abs.2 KStG bei gewinn- und umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen (BFH vom 19.12.2018, I R 71/16, BStBl. 2019 II S.493)	153 - 154
3.3.4.	Ertrag aus Währungskurssicherungsgeschäft erhöht steuerfreien Veräußerungsgewinn aus Anteilsverkauf, § 8b Abs.2 S.1 KStG (BFH v. 10.04.2019, I R 20/16)	155 - 156
3.3.5.	Keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge in § 8b Abs.8 S.2 KStG (BFH vom 13.02.2019, I R 21/17, BStBl. II 2019 S.567)	156 - 157
3.3.6.	Einlagenrückgewähr durch eine Drittstaatengesellschaft, § 27 KStG (BFH vom 10.04.2019, I R 15/16)	158 - 159
3.3.7.	Bescheidänderung nach § 32a Abs.2 KStG nur bei Berücksichtigung von verdeckten Einlagen (BFH vom 11.09.2018, I R 59/16, BStBl. II 2019 S.368)	159 - 160
3.3.8.	Anwendung der Konzernklausel des § 8c Abs.1 S.4 Nr.3 KStG auf Personengruppen (Finanzgericht Düsseldorf vom 15.10.2018, 12 V 1531/18)	161
3.3.9.	Antragsfrist für die Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags, § 8d Abs.1 S.5 KStG (Thüringer FG vom 05.10.2018, 1 K 348/18)	162 - 163
3.3.10.	Verrechnung von sog. „finalen“ Verlusten einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft mit Gewinnen der im Inland ansässigen Muttergesellschaft (Schleswig-Holsteinische Finanzgericht vom 13.03.2019, 1 K 218/15)	163 - 164
3.4.	Umwandlungssteuerrecht	165 - 183
3.4.1.	Fiktive Einlage nach § 5 Abs.2 UmwStG ins Gesamthandsvermögen (BFH vom 11.04.2019, IV R 1/17, BStBl. II S.501)	165 - 166
3.4.2.	Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihren Gesellschafter: Ausnahmsweise kein steuerpflichtiger Konfusionsgewinn trotz Vereinigung einer wertgeminderten Forderung des Gesellschafter mit einer Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft, § 6 UmwStG (BFH vom 09.04.2019, X R 23/16, BStBl. II S.483)	166 - 168
3.4.3.	Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern, § 11 UmwStG (BFH vom 30.05.2018, I R 31/16, BStBl. II 2019 S.136)	168 - 170
3.4.4.	Übertragungsgewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall, § 12 Abs.2 UmwStG (BFH vom 26.09.2018, I R 16/16)	170 - 172
3.4.5.	Keine teleologische Reduktion des § 15 Abs.1 S.2 UmwStG bei Abspaltung des operativen Geschäftsbetriebs (BFH vom 25.09.2018, I B 11/18)	172 - 174
3.4.6.	Wertaufstockung bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils mit negativem Kapitalkonto – Keine Saldierung bei mehreren Sacheinlagegegenständen, § 20 Abs.2 Nr.2 UmwStG (BFH vom 13.09.2018, I R 19/16, BStBl. II 2019 S.385)	174 - 175
3.4.7.	Keine Änderung des Antrags nach § 20 Abs.5 S.1 UmwStG (BFH vom 19.12.2018, I R 1/17)	176 - 177

3.4.8.	Verpächterwahlrecht bei Beendigung unechter Betriebsaufspaltung – Sonderbetriebsvermögen bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils (BFH vom 17.04.2019, IV R 12/16)	177 - 178
3.4.9.	Keine Buchwertfortführung bei Verletzung der Nachspaltungsveräußerungssperre, § 15 Abs.2 S.3 UmwStG (Finanzgericht Hamburg vom 18.09.2018, 6 K 77/16)	179 - 180
3.4.10.	Rückwirkende Umwandlung einer tätigkeitslosen OHG in eine GmbH (Niedersächsisches Finanzgericht vom 29.01.2019, 8 K 163/17)	180 - 181
3.4.11.	Besteuerung des Einbringungsgewinns beim Formwechsel der übernehmenden Gesellschaft nach einem qualifizierten Anteilstausch, § 22 UmwStG (Hessisches Finanzgericht vom 10.07.2018, 2 K 406/16)	182 - 183
3.5.	Umsatzsteuer	184 - 217
3.5.1.	Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts sind umsatzsteuerbar, § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG (BFH vom 13.2.2019, XI R 1/17)	184 - 185
3.5.2.	Zur Besteuerung der dem Provider bei Prepaid-Verträgen endgültig verbliebenen Restguthaben, § 1 Abs.1 Nr.1 UStG (BFH vom 10.4.2019, XI R 4/17, BStBl. II S.635)	186 - 187
3.5.3.	Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Grundstücksübertragung nach Beendigung der Organschaft, § 1 Abs.1a UStG (BFH vom 26.06.2019, XI R 3/17)	187 - 189
3.5.4.	Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens, § 1 Abs.1a UStG (EuGH vom 19.12.2018, „Mailat“, C-17/18)	189 - 192
3.5.5.	Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer, § 2 UStG (BFH vom 22.11.2018, V R 65/17)	192 - 193
3.5.6.	Pflanzenlieferungen für eine Gartenanlage als Teil einer einheitlichen Leistung, § 3 Abs.1 und 9 UStG (BFH vom 14.02.2019, V R 22/17, BStBl II S.350)	194 - 195
3.5.7.	Zur Steuerbefreiung von notärztlichen Bereitschaftsdiensten, § 4 Nr.14 Bst.a UStG (BFH vom 02.08.2018, V R 37/17)	195 - 197
3.5.8.	Fahrschulunterricht kein steuerfreier Schul- und Hochschulunterricht, § 4 Nr.21 UStG (BFH vom 23.05.2019, V R 7/19 (V R 38/16); EuGH vom 14.03.2019, „A & G Fahrschul-Akademie“, C-449/17)	197 - 199
3.5.9.	Keine Steuerentstehung im Zeitpunkt der Vermittlung eines Profifußballspielers bei zeitlich gestreckter Zahlung des Vermittlungsentgelts, § 13 Abs.1 Nr.1 Bst.a UStG (BFH vom 26.06.2019, V R 8/19 (V R 51/16); EuGH vom 29.11.2018, „baumgarten sports & more“, C-548/17)	199 - 201
3.5.10.	Zum Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ bei der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug, §§ 14, 14a UStG (BFH vom 5.12.2018, XI R 22/14)	202 - 203
3.5.11.	Billigkeitserlass bei fehlerhaften Rechnungen, § 14c UStG und § 163 AO (BFH vom 27.09.2018, V R 32/16)	203 - 204

3.5.12.	Vorsteuerabzug aus Umzugskosten für Arbeitnehmer, § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 UStG (BFH vom 06.06.2019, V R 18/18)	205 - 206
3.5.13.	Aussetzung der Vollziehung: Leistungsbeschreibung in Rechnungen für Waren im Niedrigpreissegment, § 15 Abs.1 Nr.1 UStG (BFH vom 14.3.2019, V B 3/19)	206 - 209
3.5.14.	Vorsteuerabzug beim Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken, § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 S.3 UStG (BFH vom 05.12.2018, XI R 44/14; BFH vom 17.07.2019, V R 9/19 (V R 29/15))	209 - 211
3.5.15.	Zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung bei der Differenzbesteuerung unterliegenden Wiederverkäufern, § 19 UStG (EuGH v. 29.07.2019, C-388/18)	211 - 213
3.5.16.	Ferienwohnungsvermietung als dem Regelsteuersatz unterliegende Reiseleistung, § 25 UStG (BFH vom 27.03.2019, V R 10/19 (V R 60/16))	213 - 216
3.5.17.	EuGH-Vorlage zur Steuerfreiheit von Schwimmunterricht, § 4 Nr.21 UStG (BFH vom 27.03.2019, V R 32/18, BStBl 2019 II S. 457)	216 - 217
3.6.	Gewerbsteuer	218 - 239
3.6.1.	Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling, § 8 Nr.1 Bst.a GewStG (BFH vom 11.10.2018, III R 37/17, BStBl. 2019 II S.275)	218 - 220
3.6.2.	Hinzurechnung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten, § 8 Nr.1 Bst.a GewStG (BFH vom 17.07.2019, III R 24/16)	220 - 223
3.6.3.	Keine gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung bei der Überlassung von Hotelzimmern an Reiseveranstalter, § 8 Nr.1 Bst.d und e GewStG (BFH vom 25.07.2019, III R 22/16)	223 - 226
3.6.4.	Zur erweiterten Kürzung bei Beteiligung an einer rein grundstücksverwaltenden Personengesellschaft, § 9 Nr.1 S.2 GewStG (BFH vom 25.09.2018, GrS 2/16, BStBl. 2019 II S.262)	227 - 228
3.6.5.	Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaft bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, § 9 Nr.1 S.2 GewStG (BFH vom 11.04.2019, III R 36/15)	229 - 232
3.6.6.	Übergang eines Gewerbeverlustes von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, § 10a GewStG (BFH vom 17.01.2019, III R 35/17, BStBl. 2019 II S.407)	232 - 234
3.6.7.	Zur Frage der Einbeziehung des Einbringungsgewinns II bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht vom 21.03.2018, 1 K 1/16)	234 - 236
3.6.8.	Keine Hinzurechnung der vom Mieter vereinbarungsgemäß übernommenen Grundsteuer, § 8 Nr.1 Bst.e GewStG (FG Köln vom 21.02.2019, 10 K 2174/17, EFG 2019 S.1219 Nr.14)	237 - 239

3.7.	Abgabenordnung	239 - 255
3.7.1.	Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft als ständiger Vertreter (BFH vom 23.10.2019, I R 54/16, BStBl. II 2019 S.365)	239 - 240
3.7.2.	Anwendung des § 129 AO bei Abgabe elektronischer Steuererklärungen; offenbare Unrichtigkeit bei nicht ausgefüllter Zeile 44a der Körperschaftsteuererklärung (BFH vom 22.05.2019, XI R 9/18)	241 - 243
3.7.3.	Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft, § 140 AO (BFH vom 14.11.2018, I R 81/16, BStBl. II 2019 S.390)	243 - 244
3.7.4.	Steuerhaftung des Rechtsanwalts, § 166 AO (BFH vom 14.02.2019, V R 68/17)	245 - 246
3.7.5.	Keine Anwendung von § 171 Abs.10 AO auf das Verhältnis von Steuerbescheid und Zinsbescheid (BFH vom 16.01.2019, X R 30/17, BStBl. II S.362)	246 - 248
3.7.6.	Antrag auf „schlichte“ Änderung innerhalb der Klagefrist – notwendige Konkretisierung des Antrags in Schätzungsfällen, § 172 Abs.1 Nr.2 Bst.a AO (BFH vom 22.05.2019, XI R 17/18)	248 - 251
3.7.7.	Keine widerstreitenden Steuerfestsetzungen bei mehrfacher Berücksichtigungsmöglichkeit, § 174 Abs.1 AO (BFH vom 20.03.2019, II R 61/15)	251 - 252
3.7.8.	Klagebefugnis gegen Feststellungsbescheide nach § 34a Abs.10 S.1 EStG (BFH vom 09.01.2019, IV R 27/16)	253 - 255
3.8.	Erbschaftsteuer	256 - 261
3.8.1.	Steuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung, § 13 Abs.1 Nr.4c S.1 ErbStG (BFH vom 28.05.2019, II R 37/16)	256 - 257
3.8.2.	Begünstigung des Betriebsvermögens bei mittelbarer Schenkung, § 14 Abs.1 S.1 ErbStG (BFH vom 08.05.2019, II R 18/16)	257 - 259
3.8.3.	Keine Beschränkung der Erbenhaftung nach § 2059 Abs.1 BGB für Erbschaftsteuerschulden (BFH vom 04.06.2019, VII R 16/18)	259 - 261
3.9.	Grunderwerbsteuer	261 - 269
3.9.1.	Grunderwerbsteuerpflicht für ein Kaufrechtsvermächtnis, § 3 Nr.2 GrEStG (BFH vom 16.01.2019, II R 7/16, BStBl. 2019 II S.617)	261 - 262
3.9.2.	Grunderwerbsteuerbefreiung für Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern, § 3 Nr.6 GrEStG (BFH vom 07.11.2018, II R 38/15, BStBl. II 2019 S.325)	263 - 264
3.9.3.	Ungültiger Formwechsel in eine Ein-Mann-GmbH – keine Anwendung des § 6a Satz 1 GrEStG auf Erwerbsvorgänge i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG (BFH vom 22.11.2018, II B 8/18)	264 - 266
3.9.4.	Grunderwerbsteuer bei Rückerwerb, § 16 Abs.2 Nr.1 GrEStG (BFH vom 20.02.2019, II R 27/16, BStBl. II 2019 S.559)	266 - 268

3.9.5.	Keine Aufhebung der Steuerfestsetzung bei Rückgängigmachung von nicht angezeigten Erwerbsvorgängen, § 16 Abs.5 GrEStG (BFH vom 22.05.2019, II R 24/16)	268 - 269
3.10.	Außensteuerrecht	270 - 273
3.10.1.	Einkünftekorrektur nach § 1 Abs.1 AStG bei gewinnmindernder Ausbuchung einer unbesichert im Konzern begebenen Darlehensforderung (BFH vom 27.02.2019, I R 73/16, BStBl. II 2019 S.394)	270 - 273
4.	Sonstiges	274

4.1.	Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen § 25e UStG (EU-Kommission, Pressemitteilung vom 10.10.2019)	274
------	--	-----

1. Gesetze

1.1. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 04.08.2019, BGBl. 2019 I S.1122

Bereits im Jahr 2016 wurde der Versuch eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gestartet, dann aber aufgrund unüberbrückbarer Differenzen innerhalb der Koalitionsfraktion nicht weiterverfolgt. Der zweite Anlauf erfolgte dann in der 19. Legislaturperiode: Nachdem das BMF am 29.08.2018 einen Referentenentwurf veröffentlichte, wurde am 12.10.2018 der Gesetzentwurf von der Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebracht, der am 29.11.2018 dem noch durch den Finanzausschuss modifizierten Gesetzesentwurf zustimmte. Die Zustimmung des Bundesrats war ursprünglich für den 14.12.2018 vorgesehen, wurde jedoch kurzfristig von der Tagesordnung genommen. Anfang April 2019 hieß es, das Vorhaben werde nicht weiterverfolgt. Am 28.06.2019 hat der Bundesrat dann das Gesetz überraschend doch beschlossen.

Das Gesetz soll der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Förderung des freifinanzierten Wohnungsneubaus auf steuerlicher Ebene dienen (Stichwort „Wohnraumoffensive“). Dazu wurde eine zeitlich begrenzte Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau in § 7b EStG aufgenommen.

1.1.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- **Einfügung einer Sonderabschreibung für die Anschaffung/Herstellung einer neuen, im EU-Raum belegenen Wohnung (§ 7b -neu- EStG n.F.).** Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % der BMG neben der AfA nach § 7 Abs.4 EStG in Anspruch genommen werden. In Anschaffungsfällen muss die Wohnung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sein.

Voraussetzungen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen:

- Bauantragstellung nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022,
- Anschaffung/Herstellung einer neuen, bisher nicht vorhandenen Wohnung i.S.d. § 181 Abs.9 BewG,
- AK/HK von nicht mehr als 3.000 €/qm (Baukostenobergrenze),
- entgeltliche Überlassung der Wohnung zu Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden neun Jahren (10-jährige Nutzungsfrist).

BMG für die Sonderabschreibungen sind die AK/HK der begünstigten Wohnung, jedoch höchstens 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche.

Bei einem Verstoß gegen die 10-jährige Nutzungsfrist oder bei Überschreitung der Baukostenobergrenze innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung/Herstellung durch nachträgliche AK/HK sind die bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen rückgängig zu machen.

Damit die Regelung nicht zur gezielten Steuergestaltung genutzt werden kann, führt eine Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Nutzungsfrist, bei der der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt, zu einer Rückgängigmachung der in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen. Das ist insbesondere bei langfristig gehaltenen Grundstücken des Privatvermögens der Fall, die der Steuerpflichtige neu bebaut hat.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG n.F. wird nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf

De-minimis-Beihilfen“ (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, „De-minimis-Verordnung“) eingehalten sind. Insbesondere darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 € nicht übersteigen (Art. 3 Abs.2 der De-minimis-Verordnung). Für Zwecke dieser Sonderabschreibung ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages nicht die Höhe der Sonderabschreibung selbst, sondern nur der relevante wirtschaftliche Vorteil, der durch die vorgezogene höhere Abschreibungsmöglichkeit entsteht, einzubeziehen. § 7b Abs.5 EStG.

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b EStG n.F. ist erstmalig für den VZ 2018 und **letztmalig für den VZ 2026** möglich; in den Fällen des § 4a EStG letztmalig für vor dem 01.01.2027 endende Wj. Das gilt auch dann, wenn der vierjährige Abschreibungszeitraum nach § 7b EStG n.F. noch nicht abgelaufen ist. **§ 52 Abs.15a EStG n.F.**

- **Berücksichtigung der Sonderabschreibungen § 7b EStG n.R. bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen des Jahrs der Anschaffung/Herstellung im Rahmen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 37 Abs.3 S.10 EStG n.F.).** Diese Abweichung von der Regelung in § 37 Abs.3 S.8 und 9 EStG soll einen weiteren Anreiz für Investoren schaffen. Entsprechendes gilt für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren, für das es auf Grund des Verweises in § 39a Abs.1 S.1 Nr.5 Bst.b EStG auf § 37 EStG keiner gesonderten Regelung bedarf.

1.2. **Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III) vom 22.11.2019, BGBl. I S.1746**

Dem BEG I vom 28.07.2015 (BGBl. I S.1400) und dem BEG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S.2143) folgt nun das BEG III. Während der Fokus im BEG I auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen lag und das BEG II insbesondere kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern von der Bürokratie entlasten sollte, zielt das BEG III auf den gesamten Mittelstand ab, der nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund begrenzter finanzieller und sachlicher Ressourcen in besonderer Weise von regulatorischen Vorgaben betroffen ist. Mit dem BEG III soll die Wirtschaft um insgesamt ca. 1,2 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden. Aber auch Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung sind vorgesehen. Das Gros der Entlastung entfällt dabei auf die folgenden drei Einzelmaßnahmen: Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung; Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke; Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.

Nachdem die Bundesregierung am 18.09.2019 den Gesetzentwurf verabschiedet hatte, stimmte nach einigen Anpassungen am 24.10.2019 der Bundestag und am 08.11.2019 der Bundesrat zu.

Folgende Änderungen betreffen das Steuerrecht und treten – soweit nichts anderes geregelt ist – am 01.01.2020 in Kraft:

1.2.1. **Änderungen der Abgabenordnung**

- **Einführung einer Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse durch vorgeschriebenes Formular auf elektronischem Weg (§ 138 Abs.1b AO n.F.).** Bei der Anzeige seiner Betriebseröffnung oder der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit wird der Steuerpflichtige vom Finanzamt im Regelfall dazu aufgefordert, durch Verwendung eines Formulars weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Aus dieser Einzelfallentscheidung zur Aufforderung von Auskünften wird nunmehr eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung seitens des Steuerpflichtigen. Werden die Formulare in Papierform ausgefüllt, können diese aber nicht maschinell verarbeitet werden. Deshalb wird eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der vorgenannten Auskünfte in einem vorgeschriebenen Format eingeführt, welche vor allem das Verfahren zur Anmeldung für alle Beteiligten beschleunigen und vereinfachen soll.

Diese Auskunftspflicht ist **innerhalb eines Monats** nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erfüllen, § 138 Abs.4 AO n.F.

Durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Auskünfte bestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Art. 97 § 27 Abs.4 EGAO n.F.

- **Einschränkung der Aufbewahrungspflichten von gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen bei Wechsel des Datenverarbeitungssystems (§ 147 Abs.6 Satz 6 -neu- AO n.F.).** Nach einem Systemwechsel aus dem Produktivsystem nach Ablauf von fünf Jahren müssen zukünftig die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen nur noch auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden (sogenannter Z3-Zugriff). Damit brauchen sie nicht mehr im Altsystem vorgehalten werden. Unmittelbare und mittelbare Datenzugriffe (sogenannte Z1- und Z2-Datenzugriffe) sind dann nur noch auf freiwilliger

Basis möglich. Dies gilt auch für die Auslagerung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem. Sofern jedoch vor Ablauf des fünften Kalenderjahres mit einer Außenprüfung begonnen wurde und diese noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Verlagerung der Daten auf einen Datenträger erst nach Abschluss der Außenprüfung möglich.

Dies gilt für alle am Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht abgelaufenen Aufbewahrungsfristen, Art. 97 § 19b Abs.2 EGAO n.F.

1.2.2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- **Anhebung des Steuerfreibetrags für Leistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands seiner Arbeitnehmer oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen, von bisher 500 € auf 600 € (§ 3 Nr.34 EStG n.F.).**
- **Schaffung der Möglichkeit für den Anbieter bei erstmaliger Auszahlung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen oder aus Pensionskassen, die Mitteilung nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen elektronisch bereitzustellen (§ 22 Nr.5 S.7 2.HS EStG n.F.).**
- **Gesetzliche Normierung der Möglichkeit der unbeschränkten Beantragung von Steuerklassenänderungen für Ehegatten und Lebenspartner im künftig vollelektronischen Verfahren (§ 39 Abs.6 S.3 EStG n.F.).** Bisher haben Ehegatten und Lebenspartner die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr eine Änderung der Steuerklassen zu beantragen. Allerdings sehen Verwaltungsanweisungen (z.B. R 39.2 Abs.2 S.3 LStR) eine Reihe von Ausnahmen vor, die Ehegatten und Lebenspartnern zusätzliche Steuerklassenwechsel im Laufe eines Kalenderjahres ermöglichen, um so auf Änderungen im persönlichen Bereich (z. B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses, Tod eines Ehegatten, Trennung) zu reagieren. Mit der nunmehr gesetzlichen Regelung soll die Vereinfachung der Steuergesetze und der daraus resultierenden Verwaltungsanweisungen durch Abschaffung der zahlreichen Ausnahmeregelungen erreicht werden.
- **Modifizierung der Beträge für die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 40a Abs.1 und 4 EStG n.F.).** Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern bisher nur zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 72 € nicht übersteigt. Dieser Höchstbetrag wurde auf 120 € angehoben (§ 40a Abs.1 S.2 Nr.1 EStG n.F.). Darüber hinaus erfolgte die Erhöhung des pauschalierungsfähigen durchschnittlichen Stundenlohns von 12 € auf 15 € (§ 40a Abs.4 Nr.1 EStG n.F.).
- **Einführung der Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (§ 40a Abs.7 -neu-EStG n.F.).** Voraussetzung für die Erhebung der pauschalen Lohnsteuer mit 30 % des Arbeitslohns ist, dass der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet ist und die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

- **Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze für Beitragsleistungen des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung von 62 € auf 100 € (§ 40b Abs.3 EStG n.F.).**

1.2.3. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

- **Aussetzen der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für Unternehmer im Jahr der Gründung und im Folgejahr (§ 18 Abs.2 S.6 -neu- UStG n.F.).** Dies gilt zunächst nur für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026. Ob Neugründer für diesen Zeitraum jährlich, vierteljährlich oder monatlich ihre Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben haben, richtet sich nach den in § 18b Abs.2 S.1 und 2 UStG genannten Grenzen und beurteilt sich im Erstjahr nach der voraussichtlichen Jahressteuer sowie im Zweitjahr nach der tatsächlichen – ggf. in eine Jahressteuer umgerechneten – Steuer des Vorjahres.
- **Anhebung der Kleinunternehmergrenze von bisher 17.500 € Vorjahresumsatz auf 22.000 € (§ 19 Abs.1 S.1 UStG n.F.).**

1.2.4. Änderungen des Steuerberatungsgesetzes

- **Erweiterung der Befugnisse von Lohnsteuerhilfevereinen, Hilfe in Steuersachen leisten zu dürfen (§ 4 Nr.11 S.1 Bst.b und c StBerG n.F.).** Dies betrifft zum einen die zukünftige Beratungsmöglichkeit von Arbeitnehmern, die auch ehrenamtliche Betreuungen durchführen, für die sie entsprechende Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten. Zum anderen werden die Grenzbeträge für die übrigen Einkünfte von 13.000 € auf 18.000 € (bzw. bei Zusammenveranlagung von 26.000 € auf 36.000 €) angehoben.
- **Verpflichtung der Lohnsteuerhilfevereine zur Mitteilung der Änderung der Beratungsstellenanschrift (§ 23 Abs.4 Nr.1 StBerG n.F.).**
- **Verkürzung der vorzuweisenden Praxiszeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 36 Abs.2 StBerG n.F.).** Personen, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügen oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen, können künftig nach acht Jahren (bisher zehn Jahre) ihrer praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. Bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten, die ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben, wird die erforderliche praktische Tätigkeit für die Zulassung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung auf sechs Jahre (bisher sieben Jahre) verkürzt. Ein Beamter der Finanzverwaltung des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter ist künftig als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn dieser mindestens sechs Jahre (bisher sieben Jahre) als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig war.

Diese neuen verkürzten Praxiszeiten sind erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen, § 157c StBerG n.F.

1.3. Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 29.11.2019, BGBl. 2019 I S.1794

Das BVerfG hat am 10.04.2018 seine Entscheidung zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verkündet. Nach Auffassung der Richter sind die Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu treffen. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31.12.2024.

Erst ein halbes Jahr nach der Entscheidung des BVerfG stellte der Bundesfinanzminister erste Vorschläge für eine Grundsteuer-Reform vor. Bis die Bundesregierung am 21.06.2019 einen Gesetzentwurf beschlossen hatte, dauerte es noch einmal ungefähr sieben Monate. Der Bundestag hat dem GrStRefG am 18.10.2019 und der Bundesrat am 08.11.2019 zugestimmt. Das Gesetz ist am 02.12.2019 in Kraft getreten.

Die erste Hauptfeststellung wird zum 01.01.2022 erfolgen. Ab dem 01.01.2025 werden die neuen Regelungen aufgrund des Grundsteuer-Reformgesetzes zur Anwendung kommen.

Die Reform besteht aus drei Gesetzen:

- Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 02.12.2019 (BGBl. I 2019 S.1794),
- Gesetz zur Änderung des GG (Art. 72, 105 und 125b) vom 15.11.2019 (BGBl. 2019 I S.1546) und
- Gesetz zur Änderung des GrStG zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30.11.2019 (BGBl. 2019 I S.1875).

Mit dem **Gesetz zur Änderung des GG** wird die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer durch eine ausdrückliche Verankerung im GG abgesichert. Mit der GG-Änderung erhält der Bund uneingeschränkt nach Art. 105 Abs.2 S.1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Grundsteuer, unabhängig davon, ob eine bundesgesetzliche Regelung gemessen an den Voraussetzungen des Art. 72 Abs.2 GG erforderlich ist. Den Bundesländern wird über die Ergänzung des Art. 72 Abs.3 S.1 Nr.7 GG eine umfassende abweichende Regelungskompetenz eröffnet (sog. Öffnungsklausel). Demnach wird das GrStG des Bundes grundsätzlich für alle gelten. Die Bundesländer können die Grundsteuer mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren erheben.

Durch das **Gesetz zur Änderung des GrStG zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung** wird es den Städten bzw. Gemeinden ermöglicht, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Gemeinden können künftig für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen. Die Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und setzt finanzielle Anreize, um auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen.

Durch das **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts** werden folgende Vorschriften geändert:

1.3.1. Änderungen des Bewertungsgesetzes

- **Erweiterung des 2. Teil des BewG (Besondere Bewertungsvorschriften) um einen 7. Abschnitt – Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 01.01.2022.** Die neuen §§ 218 - 263 BewG regeln die zukünftige Ermittlung des Grundsteuerwerts. Dabei bleibt das Berechnungssystem der Grundsteuer in seiner Grundstruktur erhalten und wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG fortentwickelt.

Die Grundsteuerwerte werden von der Bewertungsstelle des Lagefinanzamts gesondert (und ggf. einheitlich) festgestellt (§ 219 BewG n.F.). Das Feststellungsverfahren für die Grundsteuerwerte (§§ 219 - 230 BewG n.F.) entspricht in seinen Grundsätzen dem bisherigen Feststellungsverfahren bei den Einheitswerten (§§ 19 - 30 BewG). Das neue Recht hält an der bisherigen Konzeption der regelmäßig wiederkehrenden Hauptfeststellungen fest. Um die Vorgaben des BVerfG umzusetzen, wird als erster Hauptfeststellungszeitpunkt, auf den Grundsteuerwerte nach den neuen Bewertungsregeln ermittelt werden sollen, der 01.01.2022 gesetzlich terminiert (§ 221 Abs.1 i.V.m. § 266 Abs.1 BewG n.F.). Zwischen zwei Hauptfeststellungszeitpunkten sind ggf. Fortschreibungen, Nachfeststellungen oder Aufhebungen durchzuführen, bei denen die Wertverhältnisse des letzten Hauptfeststellungszeitpunkts maßgeblich bleiben (§ 227 BewG n.F.). Die anschließenden Hauptfeststellungen sollen in einem Abstand von sieben Jahren erfolgen (§ 221 Abs.1 BewG n.F.); dabei sollen die erforderlichen Daten aus vorhandenen Quellen oder vereinfachten elektronischen Anzeigen erhoben und automationstechnisch nutzbar gemacht werden.

- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen**

Die §§ 232 – 242 BewG n.F. regeln die Ermittlung des Grundsteuerwerts für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

- **Grundvermögen**

Die §§ 243 - 262 BewG n.F. regeln die Ermittlung des Grundsteuerwerts für das Grundvermögen. Die neuen Bewertungsvorschriften zur Bewertung der Grundstücke des Grundvermögens für die Grundsteuer sind an die anerkannten (außersteuerlichen) Vorschriften zur Ermittlung von Verkehrswerten von Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs angelehnt. Es wird weiterhin an der Unterscheidung in unbebaute und bebaute Grundstücke festgehalten.

Der Wert **unbebauter Grundstücke** (§§ 246 – 247 BewG n.F.) und der Bodenwert bebauter Grundstücke ist auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB zu ermitteln.

Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke ist ein **typisiertes Ertragswertverfahren** (§§ 252 - 257 BewG n.F.) als Regelverfahren und ein **typisiertes Sachwertverfahren** (§§ 258 - 260 BewG n.F.) anzuwenden. Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (§ 248 S.1 BewG n.F.). Die Benutzbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Bei der Bewertung bebauter Grundstücke ist nach § 249 BewG n.F. zwischen verschiedenen Grundstücksarten zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist Grundlage für die Wahl des jeweiligen Bewertungsverfahrens (§ 250 BewG n.F.), der Heranziehung der einzelnen Bewertungsparameter, wie z.B. der Liegenschaftszinssätze im Ertragswertverfahren (§ 256 BewG n.F.), und für die gezielte Festlegung der Grundsteuermesszahlen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 GrStG). Die Zuordnung in eine der acht Grundstücksarten ist daher zwingend vorzunehmen. Die Arten der bebauten Grundstücke sind in § 249 Abs.1 Nr.1 - 8 BewG n.F. aufgezählt. Bei der Bewertung bebauter Grundstücke wird zwischen Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke unterschieden. § 250 BewG n.F. gibt das anzuwendende Bewertungsverfahren vor.

- **Anwendung Ertragswertverfahren**

§ 250 Abs.2 BewG n.F. bestimmt, dass Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren zu bewerten sind. Damit wird der Großteil der Grundstücke im Ertragswertverfahren bewertet. Das Ertragswertverfahren nach §§ 252 - 257 BewG n.F. ist dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 17 Abs.2 S.1 Nr.2 ImmoWertV nachgebildet.

Der Grundsteuerwert ermittelt sich nach § 252 S.1 BewG n.F. aus der Summe des kapitalisierten Reinertrags (§§ 253 - 256 BewG n.F.) und des abgezinsten Bodenwerts (§ 257 BewG n.F.). Der Wert des bebauten Grundstücks wird demnach durch Abzinsung/Kapitalisierung der Reinerträge ermittelt, die mit dem Grundstück dauerhaft erwirtschaftet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Gebäude über die Zeit seiner unterstellten wirtschaftlichen Nutzungsdauer Reinerträge erwirtschaftet. Diese Reinerträge müssen kapitalisiert werden.

Der **kapitalisierte Reinertrag** ermittelt sich nach § 253 BewG n.F. Gem. § 253 Abs.1 BewG n.F. ist als Grundlage der Wertermittlung vom Reinertrag des Grundstücks auszugehen. Hierzu sind vom Rohertrag des Grundstücks (§ 254 BewG n.F.) die Bewirtschaftungskosten (§ 255 BewG n.F.) abzuziehen. Der Reinertrag des Grundstücks ist mit dem sich aus der Anlage 37 (zum BewG n.F.) ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Maßgebend für den Vervielfältiger sind der Liegenschaftszinssatz (§ 256 BewG n.F.) und die Restnutzungsdauer des Gebäudes (§ 253 Abs.2 BewG n.F.).

Der **abgezinste Bodenwert** ermittelt sich nach § 257 Abs.1 und 2 BewG n.F. Es ist vom Bodenwert i.S. des § 247 BewG n.F. auszugehen. Bei der Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern i.S. des § 249 Abs.2 u. 3 BewG n.F. sind zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen beim Bodenwert die Umrechnungskoeffizienten nach Anlage 36 anzuwenden. Dieser ist mit dem sich aus der Anlage 41 ergebenden Abzinsungsfaktor abzuzinsen, der sich nach dem Liegenschaftszinssatz (§ 256 BewG n.F.) und der Restnutzungsdauer des Gebäudes bestimmt. **Kapitalisierter Reinertrag und abgezinster Bodenwert ergeben zusammen den Grundsteuerwert** (§ 252 S.1 BewG n.F.). Damit sind die Werte für den Grund und Boden, die Gebäude, die baulichen Anlagen, insbesondere Außenanlagen, und die sonstigen Anlagen abgegolten und werden nicht zusätzlich erfasst (§ 252 S.2 BewG n.F.) Der Mindestwert i.S. des § 251 BewG n.F. darf nicht unterschritten werden (75 % des Werts des Grund und Bodens). Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist nicht möglich. Damit liegt ein einfaches und typisierendes Bewertungsverfahren vor, das besondere objektbezogene Eigenschaften unberücksichtigt lässt (wie z.B. Baumängel oder Bodenverunreinigungen).

...